

## **Ist eine Verjährungsverhinderung ggf. sinnvoll?**

Im Steuerrecht gibt es hinsichtlich eines möglichen Verjährungseintritts verschiedene Laufzeiten. Am häufigsten wird dabei sicherlich die „normale“ Festsetzungsverjährung tangiert. Vereinfacht dargestellt beginnt diese bei Steuerarten, für die eine regelmäßige Steuererklärung abzugeben ist, mit Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung dem Finanzamt eingereicht wurde; das betroffene Veranlagungsjahr, auf das sich die in Rede stehende Steuererklärung bezieht, ist also im Grunde genommen unmaßgeblich. Das bedeutet, dass eine verspätete Erklärungseinreichung im Zweifel einen längeren Verjährungszeitraum zur Folge hat. Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre; mit dem bevorstehenden Jahreswechsel 2005/2006 tritt daher in den Steuerveranlagungen Festsetzungsverjährung ein, deren Steuererklärung dem Finanzamt im Laufe des Jahres 2001 eingereicht worden sind.

Vom Verjährungseintritt betroffen sind bestandskräftige Steuerveranlagungen. Dabei werden Steuerveranlagungen, deren Eintritt der Bestandskraft durch Existenz eines sogenannten Vorbehalts der Nachprüfung gehemmt war, mit Eintritt der Festsetzungsverjährung – durch automatischen Entfall des Nachprüfungsvorbehalts – ebenfalls bestandskräftig. Demgegenüber tritt bei einem anhängigen Rechtsbehelfsverfahren vollumfänglich keine Verjährung ein; partiell wird sie durch bestimmte Vorläufigkeiten bei der Steuerfestsetzung, wie sie bspw. vielfach aufgrund der nicht höchstrichterlich geklärten Verfassungsmäßigkeit diverser steuerlicher Rechtsnormen gegeben sind, gehemmt.

Vorgenannte Grundregeln des Verjährungseintritts sind entsprechend zu beachten, wenn man – aus welchen Gründen auch immer – einen Eintritt der Festsetzungsverjährung verhindern möchte. Ein beispielhafter Grund hierfür könnte die Vielzahl der als nicht verfassungsgemäß oder EU-konform monierten steuerrechtlichen Regelungen anzusehen sein. Je nach konkret gegebenem Sachverhalt könnte es sich vor diesem Hintergrund als sinnvoll erweisen, entsprechende Aktivitäten zur Abwehr eines Eintritts der Festsetzungsverjährung zu entfalten, wobei naturgemäß auch alle weiteren, relevanten Regelungen zu u.U. gegebenen Möglichkeiten für Bescheidänderungen etc. berücksichtigt werden müssen. Nicht nur die notwendige Berücksichtigung der zu beachtenden formalen Gesichtspunkte, sondern auch die Beurteilung, ob in der Kritik stehende Steuergesetze bzw. deren Auslegung durch die Finanzverwaltung auf den konkreten Steuerfall Anwendung finden bzw. hinsichtlich ihrer weiteren Entwicklung durch Rechtsprechung eine positive Auswirkung für den Steuerpflichtigen zu erwarten ist, ist naturgemäß schwierig, zumal sowohl Politik, als auch Finanzverwaltung mit einer aktiven Vermeidung solcher Auseinandersetzungen eher zurückhaltend umgehen, so dass die Anzahl der monierten steuergesetzlichen Regelungen latent eher zunimmt.

Dabei wird mit den im Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 02.11.2005 aufgelisteten Punkten (Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003, pauschaler Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags, beschränkte Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 EStG, Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (für Veranlagungszeiträume ab spätestens 2000), Besteuerung von Einkünften aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (für Veranlagungszeiträume ab spätestens 2000), Gewährung eines Haushaltfreibetrags gemäß § 32 Abs. 7

EStG (für die Veranlagungszeiträume 2002 und 2003), Gewährung eines Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß § 24b EStG (für Veranlagungszeiträume ab 2004), Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften gemäß § 32c EStG (für die Veranlagungszeiträume 1994 bis 2000), Höhe des Behindertenpauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG), Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG) nur ein Teil der aktuell streitbehafteten gesetzlichen Regelungen als zwar nur vorläufig, grundsätzlich zunächst einmal aber zum Nachteil des Steuerpflichtigen anzuwenden aufgelistet. Hinsichtlich eines weiteren Teil von Fällen (Gewerbsteuer, Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer) soll ebenfalls lediglich eine vorläufige Veranlagung erfolgen.

Demgegenüber zieht sich die Finanzverwaltung intern in anderen Fallkonstellationen (bspw. Qualifizierung von Rentenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben oder Werbungskosten) darauf zurück, dass erst eine Monierung der Regelung durch den Steuerpflichtigen erfolgen müsse und die Angelegenheit dann bis zu einer gerichtlichen Klärung „ruhend gestellt“ wird. Eine solche Klärung scheint hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Solidaritätszuschlagserhebung zwischenzeitlich erstinstanzlich durch das FG Münster zum Nachteil der Steuerpflichtigen erfolgt zu sein. Hier bleibt die weitere Entwicklung aufgrund der zwischenzeitlichen Äußerungen des Finanzministerium des Saarland einstweilen abzuwarten.

Alle anderen Fälle bzw. Fallkonstellationen (bspw. Grundsteuer auf selbstgenutztes Wohneigentum, Besteuerung von Kapitalerträgen), deren vollständige Benennung an dieser Stelle zu sehr ausufern würde, sind tatsächlich vom Steuerpflichtigen – ggf. unter zu Hilfenahme eines Steuerberater – mit entsprechendem Kostenaufwand und –risiko durchzufechten.

Dabei scheint sich die aktuelle Bundesregierung diesem für sie lästigen Risiko durch Einschränkung des Abzugs von privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben entledigen zu wollen. Die Folge dürfte sein, dass solche Aufwendungen zur Wahrung der eigenen, steuerrechtlichen Interessen im Falle des gerichtlichen Obsiegens von der Finanzverwaltung vermehrt im Rahmen der Amtshaftung zivilrechtlich eingeklagt werden müssen.

Über die detaillierten Zusammenhänge dieser teilweise doch recht unterschiedlichen Themengebiete informiert sie ihr Steuerberater sicherlich gerne – sprechen sie ihn darauf einfach an.